

2015**Ausgegeben zu Bonn am 22. April 2015****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 2015	Bekanntmachung des deutsch-kolumbianischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	442
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	445
4. 3. 2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	445
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	446
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	446
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	447
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	448
4. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	449
5. 3. 2015	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	450
5. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	452
5. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	453
10. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	454
10. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	455
11. 3. 2015	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	455
13. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	459
13. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	459
13. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art	460
16. 3. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	461
17. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle	461
17. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	462
18. 3. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert)	463
18. 3. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	464

**Bekanntmachung
des deutsch-kolumbianischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 4. März 2015

Das in Cartagena am 14. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 14. Februar 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kolumbien
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kolumbien,

im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen,

in der Absicht, neue Mechanismen zur Stärkung ihrer diplomatischen Beziehungen einzurichten,

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Den Familienangehörigen von Beschäftigten des Entsendestaats, die als Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder als Mitglieder einer Ständigen Vertretung des Entsendestaats bei einer anerkannten Internationalen Organisation, die ihren Sitz im Empfangsstaat hat, beim Außenministerium des Empfangsstaats offiziell angemeldet sind, wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nach diesem Abkommen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erlaubt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ bezeichnet entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer Internationalen Organisation im Empfangsstaat.

(2) Der Ausdruck „Familienangehöriger“ bezeichnet

- a) den Ehepartner / die Ehepartnerin,
- b) den eingetragenen Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin im Fall der Bundesrepublik Deutschland und den ständigen Partner / die ständige Partnerin im Fall der Republik Kolumbien, der / die dem Empfangsstaat notifiziert wurde,

c) unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die wirtschaftlich abhängig sind,

d) unverheiratete, wirtschaftlich abhängige Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt,

die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben.

(3) Der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ bezeichnet jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 3

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wird den Familienangehörigen nach Durchführung der anwendbaren innerstaatlichen Verfahren erlaubt, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) In Übereinstimmung mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften kann der Empfangsstaat den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum erlauben.

Artikel 4

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 5

**Immunität von der
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 37 Absätze 1 und 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (im Folgenden als „WÜD“ bezeichnet) Immunität von der Zivil- und Verwaltungs-

gerichtsbarkeit und üben sie eine Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen aus, so gilt diese Immunität nicht für mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehende Handlungen und Unterlassungen und daraus resultierende Vollstreckungsmaßnahmen, welche den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats unterliegen.

Artikel 6

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Genießen Familienangehörige, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, im Empfangsstaat Immunität von der Strafgerichtsbarkeit im Einklang mit Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 37 Absätze 1 und 2 des WÜD oder einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft, so kann der Entsendestaat nach Artikel 32 des WÜD auf die Immunität des betreffenden Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats hinsichtlich aller Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dessen Erwerbstätigkeit verzichten, außer in den besonderen Fällen, in denen der Entsendestaat der Auffassung ist, dass ein solcher Verzicht seinen Interessen zuwiderliefe.

(2) Der Verzicht auf die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung. Hierfür ist ein gesondert zu erklärender Verzicht erforderlich, der in diesen Fällen vom Entsendestaat eingehend geprüft wird.

Artikel 7

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Der Familienangehörige, dem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, unterliegt hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeit den anwendbaren Rechtsvorschriften im Empfangsstaat auf dem Gebiet des Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 8

Anerkennung von akademischen Titeln

Dieses Abkommen beinhaltet keine automatische Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen, Titeln oder Studiengängen. Eine solche Anerkennung kann nur in Übereinstimmung mit den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften erfolgen. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beinhaltet keine Befreiung von sonstigen gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen oder sonstigen Qualifikationen, die die betreffende Person für die Ausübung der Erwerbstätigkeit nachzuweisen hat.

Artikel 9

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt.

Artikel 10

Änderungen

Dieses Abkommen kann in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien geändert werden; dieses wird durch schriftliche Übereinkunft auf diplomatischem Weg formalisiert. Die Übereinkunft tritt in der in Artikel 11 vorgesehenen Weise in Kraft, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Cartagena am 14. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank-Walter Steinmeier

Für die Regierung der Republik Kolumbien

María Ángela Holguín Cuéllar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 4. März 2015

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

El Salvador am 9. Mai 2015

Uruguay am 23. Mai 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. II S. 300).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 4. März 2015

Dänemark * hat seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. II S. 1068) hinsichtlich Artikel 14 Absatz 5 und 7 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) mit der Abgabe neuer Vorbehalte gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. April 2014 abgeändert.

Das Vereinigte Königreich * hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalt über die Nichtanwendung von Artikel 11 des genannten Paktes auf Jersey (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1976, BGBl. II S. 1966) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 2015 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 (BGBl. II S. 216).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 4. März 2015

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 3 für

Andorra am 5. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2014 (BGBl. II S. 278).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 4. März 2015

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Mikronesien, die Föderierten Staaten von	am 16. Februar 2015
Montenegro	am 16. Februar 2015
Palau	am 16. Februar 2015

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. II S. 235).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 4. März 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2014 II S. 709, 710, 713) wird nach Artikel V Absatz 2 des Protokolls für

Sudan am 21. April 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2014 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 4. März 2015

I.

Die fakultative Anlage III des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 1098, 1099) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

die Türkei am 14. Januar 2015

in Kraft getreten.

Sie wird ferner nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens in Kraft treten für

Sudan am 21. April 2015

Vietnam am 19. März 2015.

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Erstreckung der Anlage III auf Grönland mit Wirkung vom 1. Januar 1997 erklärt.

III.

Die Bekanntmachung vom 5. Januar 1994 (BGBl. II S. 252) wird dahin gehend berichtigt, dass die Erstreckung der Anlage III auf die Färöer mit Wirkung ab dem 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 116) wird dahin gehend berichtigt, dass die Anlage III für Bahrain und die Cookinseln nicht in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. 2013 II S. 40).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 4. März 2015

I.

Die fakultative Anlage IV des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Malta am 30. Juni 2011

die Türkei am 14. Januar 2015

in Kraft getreten.

Sie wird ferner nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens in Kraft treten für

Sudan am 21. April 2015

Vietnam am 19. März 2015.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Erstreckung der Anlage IV auf die Britischen Jungferninseln mit Wirkung vom 19. Juni 2006 und auf Gibraltar mit Wirkung vom 29. Juli 2011 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. II S. 990).

Berlin, den 4. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 5. März 2015

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, hat Griechenland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Januar 2015 eine Erklärung notifiziert, mit der es seine am 10. Januar 1994 abgegebene Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1994, BGBl. II S. 1029) zurücknimmt und durch folgende neue Erklärung ersetzt:

(Übersetzung)

“I have the honour to declare, on behalf of the Government of the Hellenic Republic, that I recognize as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation, that is on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice with respect to all legal disputes referred to in Article 36, paragraph 2, of the Statute of the Court, with the exception of:

- a) any dispute relating to military activities and measures taken by the Hellenic Republic for the protection of its sovereignty and territorial integrity, for national defense purposes, as well as for the protection of its national security;
- b) any dispute concerning State boundaries or sovereignty over the territory of the Hellenic Republic, including any dispute over the breadth and limits of its territorial sea and its airspace;
- c) any dispute in respect of which any other party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the Court only in relation to or for the purpose of that dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other party to the dispute was deposited or ratified less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court.

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Hellenischen Republik zu erklären, dass ich die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, also unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, in Bezug auf alle in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs genannten Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkenne, mit Ausnahme folgender Streitigkeiten:

- a) einer Streitigkeit im Zusammenhang mit militärischen Handlungen und von der Hellenischen Republik zum Schutz ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit, zu Zwecken der nationalen Verteidigung sowie zum Schutz ihrer nationalen Sicherheit ergriffenen Maßnahmen;
- b) einer Streitigkeit in Bezug auf Staatsgrenzen oder die Souveränität über das Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik, einschließlich Streitigkeiten hinsichtlich der Ausdehnung und der Grenzen seines Küstenmeers sowie seines Luftraums;
- c) einer Streitigkeit, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit anerkannt hat oder bezüglich derer die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde.

The Government of the Hellenic Republic may however submit before the Court any dispute, which is hereby exempted, through the negotiation of a special agreement (compromis).

The Government of the Hellenic Republic further reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, to add to, amend or withdraw this Declaration."

Die Regierung der Hellenischen Republik kann dem Gerichtshof jedoch durch Aushandlung einer Sondervereinbarung („compromis“) jede Streitigkeit unterbreiten, die nach dieser Erklärung von dessen Zuständigkeit ausgenommen ist.

Die Regierung der Hellenischen Republik behält sich ferner das Recht vor, diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen."

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Dezember 2014 eine Erklärung notifiziert, mit der es seine am 5. Juli 2004 abgegebene Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts (vgl. die Bekanntmachung vom 30. September 2004, BGBl. II S. 1562) zurücknimmt und durch folgende neue Erklärung ersetzt:

(Übersetzung)

"1. The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland accept as compulsory ipso facto and without special convention, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court, until such time as notice may be given to terminate the acceptance, over all disputes arising after 1 January 1984, with regard to situations or facts subsequent to the same date, other than:

- (i) any dispute which the United Kingdom has agreed with the other Party or Parties thereto to settle by some other method of peaceful settlement;
- (ii) any dispute with the government of any other country which is or has been a Member of the Commonwealth;
- (iii) any dispute in respect of which any other Party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice only in relation to or for the purpose of the dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other Party to the dispute was deposited or ratified less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court;
- (iv) any dispute which is substantially the same as a dispute previously submitted to the Court by the same or another Party.

2. The Government of the United Kingdom also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, either to add to, amend or with-

„1. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erkennt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs für alle nach dem 1. Januar 1984 entstehenden Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf Situationen oder Tatsachen, die nach diesem Tag eintreten, an, und zwar bis zur etwaigen Kündigung dieser Anerkennung, es sei denn, es handelt sich um:

- (i) eine Streitigkeit, hinsichtlich derer das Vereinigte Königreich mit der anderen Partei oder den anderen Parteien übereingekommen ist, sie durch ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung beizulegen;
- (ii) eine Streitigkeit mit der Regierung eines anderen Landes, das Mitglied des Commonwealth ist oder war;
- (iii) eine Streitigkeit, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit anerkannt hat oder bezüglich derer die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde;
- (iv) eine Streitigkeit, die im Wesentlichen mit einer dem Gerichtshof zu einem früheren Zeitpunkt von derselben oder einer anderen Partei unterbreiteten Streitigkeit übereinstimmt.

2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich ferner das Recht vor, einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom

draw any of the foregoing reservations, or any that may hereafter be added.”

Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 55).

Berlin, den 5. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 5. März 2015

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für die

Bahamas am 29. März 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2014 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 5. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 5. März 2015

I.

Das Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 2004 II S. 1290, 1291) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 2 für

Kongo	am	19. August 2014
Montenegro	am	29. November 2012
die Slowakei	am	8. Juli 2014
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
die Türkei	am	5. Juni 2013

in Kraft getreten.

II.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 22. Juni 2011 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf Bonaire, Saba und St. Eustatius notifiziert.

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Juli 2013 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Accession takes place in accordance with the European Union Council Decision 2004/246/ES of 2 March 2004, and in accordance with the European Union Council Decision 2004/664/ES of 24 September 2004, authorizing the Member States to sign, ratify or accede to, in the interest of the European Community, the Protocol of 2003 to the International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage, 1992 (FUND PROT 2003), and authorizing Austria and Luxembourg, in the interest of the European Community, to accede to the underlying instruments, Official Journal of the European Union (L 78/22; 16 March 2004).”

„Der Beitritt erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2004/246/EG des Rates der Europäischen Union vom 2. März 2004 – sowie im Einklang mit der Entscheidung 2004/664/EG des Rates der Europäischen Union vom 24. September 2004 – zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsprotokoll 2003) zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung Österreichs und Luxemburgs, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft den zugrunde liegenden Instrumenten beizutreten (Amtsblatt der Europäischen Union, L 78/22; 16. März 2004).“

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 26. Februar 2013 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf Guernsey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 439).

Berlin, den 5. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 10. März 2015

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423, 424; 2002 II S. 1870, 1871) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Palau	am 8. September 2011
Sambia	am 2. Oktober 2014
Turkmenistan	am 26. August 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. II S. 1186).

Berlin, den 10. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 10. März 2015

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Afghanistan am 23. Juni 2013

Vietnam am 11. Juni 1995

in Kraft getreten; es wird ferner in Kraft treten für

Myanmar am 6. April 2015.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S. 154).

Berlin, den 10. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. März 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 2. Januar 2013/18. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 wird in ihrer einleitenden deutschen Note nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkraft-tretensklausel in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 11. März 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 2. Januar 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, die folgende, am 13. September 2011 zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien getroffene Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge sowie deutscher Darlehen zur Förderung der Entwicklung in der Föderativen Republik Brasilien zu bestätigen:

1. a) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 30 500 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 1 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben entsprechend der in Spalte 4 der Anlage spezifizierten Zusagen in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
- b) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konditionierte Mittel in Form von Darlehen (nachfolgend als „Darlehen“ bezeichnet) im Wert von insgesamt bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zur Verfügung. Diese Darlehen werden in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften den in der Anlage 2 aufgeführten Empfängern von der KfW in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 2 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind.
- b) Die Bereitstellung der Darlehen erfolgt über Darlehensverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen ist. Der Wortlaut und die Konditionen der Darlehen sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus den besagten Darlehensverträgen hervor.
- c) Die in Absatz 1 erwähnten Finanzierungs- und Darlehensverträge werden abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit der in der Anlage benannten und an diese Verträge geknüpften Vorhaben anerkannt hat.
- d) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung der den Empfängern gewährten Darlehen sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten eine Sicherheit verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung der Darlehen sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben „Solarthermische Anlagen zur Stromerzeugung“ und „Förderung klimafreundlicher Biogastechnologie“ eine Staatsgarantie verlangen, deren Genehmigung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
- b) Die in Absatz 1 benannte Sicherheit wird nicht für Finanzierungsbeiträge benötigt.
4. a) Die Finanzierungsbeiträge und Darlehen werden den brasilianischen Projektträgern für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der in der Anlage verzeichneten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
- b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge und Darlehen kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der in Spalte 1 der Anlagen genannten Vorhaben entstehen.
5. Die Verwendung der Finanzierungs- oder Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Absatz 1 genannten Waren und/oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von

Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.

6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Absatz 1 aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Nummer 2 Absätze 1 und 2 genannten Verträge anfallen.
9. Die Zusagen für die unter Nummer 1 in Verbindung mit den Anlagen genannten Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Beträgen entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- oder Darlehensverträge geschlossen wurden. Die entsprechenden Fristen enden mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
10. a) Die in Nummer 1 (a) Anlage 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags, so kann ein Darlehen gewährt werden.
b) Die in Anlage 2 bezeichneten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Die Empfänger der Finanzierungsbeiträge und Darlehen stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der abzuschließenden Einzelverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der jeweiligen in den Anlagen aufgeführten Vorhaben zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
13. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für die in den Anlagen genannten Vorhaben jeweils an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung der Finanzierungs- und Darlehensverträge gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wilfried Grolig

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Antônio de Aguiar Patriota
Brasília

Annex / Anexo 1

Nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge – contribuições financeiras não reembolsáveis

Projekt Projeto	Empfänger	Zusagejahr Ano da autorização	Betrag in € Montante em €
1. Umweltkataster Amazonien Cadastro Ambiental Rural (CAR) na Amazônia Legal	Umweltministerium Ministério do Meio Ambiente (MMA)	2011	8 Mio.
2. Entwaldungsbekämpfung Pará Combate e Controle do Desmatamento no Pará	Bundesstaat Pará Estado do Pará	2011	12,5 Mio.
3. Naturschutzgebiete in Amazonien II Áreas Protegidas da Amazônia – ARPA II	Fundo Brasileiro para a Biodiversidade (FUNBIO)	2011	10 Mio.

Annex / Anexo 2

Zinsverbilligte Darlehen – Empréstimos a juros reduzidos

Projekt Projeto	Vertragspartner Tomador do Empréstimo ou Devedor	Zusagejahr Ano da autorização (do crédito)	Betrag in € Montante em €
Solar WM 2014 Brasilien (BNDES) Copa Mundial Solar 2014 Brasil (BNDES)	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)	2011	50 Mio.
Förderung klimafreundlicher Biogastechnologie Promotion of Biogas-Technology	noch festzulegen A definir	2011	75 Mio.
Solarthermische Anlagen zur Stromerzeugung Concentrated Solar Power (CSP)	noch festzulegen A definir	2011	75 Mio.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 13. März 2015

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Belize am 9. Juni 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2015 (BGBl. II S. 268).

Berlin, den 13. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 13. März 2015

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Polen* am 1. Juni 2015
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts gemäß Artikel 29 Absatz 4
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 22).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung
mittels Computersystemen begangener Handlungen
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

Vom 13. März 2015

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Polen*

am 1. Juni 2015

nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten gemäß Artikel 3 Absatz 3 und zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2015 (BGBl. II S. 277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ungarischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 16. März 2015

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 17. September 2014 zum deutsch-ungarischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen vom 27. Februar 2014 (BGBl. 2014 II S. 696, 697) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 16. Februar 2015

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 17. September 2014 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 am 16. Februar 2015 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Abkommens über die internationale Eintragung
gewerblicher Muster und Modelle**

Vom 17. März 2015

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 2009 II S. 837, 838) ist nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Brunei Darussalam	am 24. Dezember 2013
-------------------	----------------------

Korea, Republik	am 1. Juli 2014
-----------------	-----------------

in Kraft getreten.

Sie wird weiterhin nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Japan	am 13. Mai 2015
-------	-----------------

Vereinigte Staaten	am 13. Mai 2015
--------------------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. September 2012 (BGBl. II S. 1247).

Berlin, den 17. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 17. März 2015

I.

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Turkmenistan am 20. Februar 2015

Uruguay am 1. November 2014

in Kraft getreten. Es wird weiter nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Guatemala am 30. April 2015

in Kraft treten.

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 2. November 2012 notifiziert, dass es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Februar 2013, BGBl. II S. 394) dahin gehend zurückzieht, dass das Protokoll mit Wirkung vom 2. November 2012 auf die Färöer angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (BGBl. II S. 325).

Berlin, den 17. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

Vom 18. März 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2, 3) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2015
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 2. März 2015 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 24 Absatz 4 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark* am 1. Juni 2012
unter Ausschluss der Erstreckung auf Grönland und die Färöer

Finnland* am 1. Juli 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens

Niederlande* am 1. Oktober 2012
mit Erstreckung auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) sowie auf St. Martin (niederländischer Teil), Aruba und Curaçao sowie nach Maßgabe eines Vorbehalts für Aruba und Curaçao nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens

Norwegen am 1. September 2011

Rumänien* am 1. Mai 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens

Spanien* am 1. September 2011
nach Maßgabe einer Erklärung für den Fall der Abgabe einer Erklärung durch das Vereinigte Königreich über die Erstreckung auf Gibraltar

Ukraine* am 1. September 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Vom 18. März 2015

Das Sechste Protokoll vom 5. März 1996 (BGBl. 2001 II S. 564, 565) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 494) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Aserbaidshjan
am 11. April 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. II S. 1030).

Berlin, den 18. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney